

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom 5. Dezember 2017

5324 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
«Film- und Medienförderungsgesetz»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. Dezember 2016 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 5. Dezember 2017,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Film- und Medienförderungsgesetz» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Hanspeter Hugentobler, Karin Fehr Thoma und Judith Stofer:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Film- und Medienförderungsgesetz» wird nachfolgendes Gesetz beschlossen.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Moritz Spillmann, Ottenbach (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Hans Egli, Steinmaur; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Jacqueline Peter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 5. Dezember 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Moritz Spillmann

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

Film- und Medienförderungsgesetz

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. Dezember 2016 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 5. Dezember 2017,

beschliesst:

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Förderung

§ 1. Der Kanton fördert das professionelle Film- und Medienschaffen und stärkt dessen Qualität, Vielfalt, Innovationskraft sowie den Film- und Medienstandort Zürich.

Zweck

§ 2. Die Förderung des Film- und Medienschaffens bezweckt insbesondere:

- a. die Weiterentwicklung der Film-, audiovisuellen und interaktiven Medienkultur,*
- b. die Förderung der Entwicklung, Herstellung und Auswertung von audiovisuellen und interaktiven Werken,*
- c. die Auszeichnung von herausragenden Leistungen mit Preisen und Stipendien,*
- d. die Vermittlung des Film- und Medienschaffens in breiten Bevölkerungskreisen,*
- e. die Unterstützung des Nachwuchses und die Förderung der Weiterbildung.*

§ 3. ¹ Die Förderung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zürcher Filmstiftung (Film- und Medienstiftung). Zusammenarbeit mit der Filmstiftung

² Für die Zusammenarbeit mit der Film- und Medienstiftung schliesst der Regierungsrat eine Leistungsvereinbarung ab, die alle vier Jahre angepasst wird.

³ Die Film- und Medienstiftung plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten im Rahmen von Gesetz, Statuten und Leistungsvereinbarung selbstständig.

⁴ Die Film- und Medienstiftung erlässt ein Förderreglement und erstellt einen Leistungs- und Finanzplan.

§ 4. Der Kantonsrat bewilligt einen jährlichen Kostenbeitrag zugunsten der Film- und Medienstiftung im Rahmen des Budgets. Kostenbeitrag

§ 5. Das Gesetz tritt wie folgt in Kraft: Inkrafttreten

- a. mit der Feststellung der Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses im Falle der Zustimmung durch den Kantonsrat oder
- b. am Tag der Annahme in einer Volksabstimmung.